

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Seewis (GWGS)

Gastwirtschaftsgesetz2000-990902

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. September 1999.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II BEWILLIGUNGEN

Art. 3

Gesuch Wer eine Bewilligung gemäss Art. 3 Abs 1 GWG beantragt, hat das Gesuch mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse des Gesuchstellers
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch um eine Betriebsbewilligung sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG

Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere über Zutritt und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über Öffnungszeiten und Lärmschutz.

Art. 6

Veränderungen Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 3 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Gebrannte Wasser Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus ein Gesuch einzureichen.

Das Formular kann von der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 8

Allgemein Der Bewilligungsinhaber bestimmt die Öffnungszeiten des Betriebes.

Ausnahmen Zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann der Gemeindevorstand für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten einschränken.

IV GEBÜHREN

Art. 9

Gebühren Für Bewilligungen werden einmalige Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe CHF 100.— bis CHF 500.—
- b) für Anlässe CHF 50.— bis CHF 300.—
- c) für Vergrößerungen, Verlegung oder Änderung der Betriebsart
CHF 50.— bis CHF 300.—

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10

Besondere Gebühren Für Amtshandlungen wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe wird eine Gebühr von CHF 50.— bis CHF 200.— erhoben.

V STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 11

Allgemein Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG) und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Art. 12

Ordnungsbusse Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von CHF 20.— zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 11 zur Anwendung.

Art. 13

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Aufhebung Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Seewis vom 5. Dezember 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Präsident
Andreas Flury

Der Aktuar
Eugen Coray